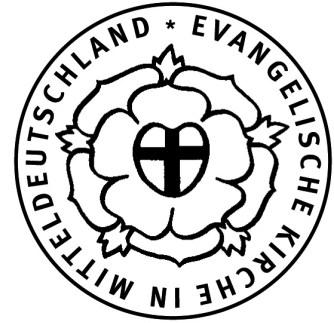


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck vom 15. Mai 2012	194
Verordnung über den Bruderhilfeausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Mai 2012	197
Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds vom 4. Mai 2012	199
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	200
AzubiO-BBiG Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 10/11 vom 7. Juli 2011	200
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 12/12 vom 30. Januar 2012	204
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	205
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	206
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	215
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	216

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck

Vom 15. Mai 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt: Das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck und seine Einrichtungen

- § 1 Rechtsstellung, Zweck, mitwirkende Einrichtungen
- § 2 Das Zusammenwirken der Einrichtungen
- § 3 Die Zentrumskonferenz
- § 4 Der Geschäftsgang der Zentrumskonferenz

#### 2. Abschnitt: Die Tagungs- und Begegnungsstätte

- § 5 Rechtsstellung und Aufgaben der Tagungs- und Begegnungsstätte
- § 6 Die Geschäftsleitung der Tagungs- und Begegnungsstätte
- § 7 Die Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte
- § 8 Zentrale Dienste und sonstige Serviceleistungen

#### 3. Abschnitt: Der Verwaltungsrat

- § 9 Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 10 Der Geschäftsgang des Verwaltungsrates

#### 4. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

- § 11 Kassengemeinschaft
- § 12 Nutzung fremder Grundstücke
- § 13 Mitwirkung anderer Kirchen und gliedkirchlicher Zusammenschlüsse
- § 14 Betriebe gewerblicher Art

#### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Gleichstellungsbestimmung
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 1. Abschnitt:

#### Das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck und seine Einrichtungen

##### § 1

Rechtsstellung, Zweck, mitwirkende Einrichtungen

(1) Das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck (im Folgenden: Evangelisches Zentrum) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung in Rechtsträgerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM). Es soll als ein geistlicher Ort der EKM mit einem kulturellen Profil Möglichkeiten der Begegnung, Bildung, Einkehr und Meditation bieten.

(2) Folgende Einrichtungen der EKM mit Sitz im Kloster Drübeck wirken im Evangelischen Zentrum zusammen:

1. das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Lan-

deskirche Anhalts mit der am Standort Drübeck integrierten Fachschule für Gemeindepädagogik,

2. das Pastoralkolleg der EKM,
  3. das „Haus der Stille“ der EKM,
  4. das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck – Tagungs- und Begegnungsstätte (im Folgenden: Tagungs- und Begegnungsstätte).
- (3) Weitere Einrichtungen und Arbeitsstellen der EKM, anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihren Sitz im Kloster Drübeck haben und im Evangelischen Zentrum mitwirken.

##### § 2

Das Zusammenwirken der Einrichtungen

(1) Die im Evangelischen Zentrum zusammenwirkenden kirchlichen Einrichtungen sollen in gemeinsamer Verantwortung das Kloster Drübeck

1. als einen geistlichen Ort der EKM mit einem kulturellen Profil weiterentwickeln,
2. als einen Ort evangelischer Bildung profilieren,
3. als einen Ort der Gastfreundlichkeit pflegen,
4. als einen Ort der gegenseitigen Unterstützung und Förderung kirchlicher Arbeit wahrnehmen sowie
5. als eine Wirkungsstätte der Vernetzung kirchlicher Arbeit und des gemeinsamen Austauschs nutzen.

(2) Die zusammenwirkenden Einrichtungen bleiben organisatorisch unabhängig und arbeiten nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung, insbesondere der für sie geltenden Rechtsnormen.

(3) Die im Evangelischen Zentrum zusammenwirkenden Einrichtungen sind vorrangige Nutzer der Tagungs- und Begegnungsstätte. Das Nähere zur Nutzung kann der Verwaltungsrat durch eine Ordnung regeln.

##### § 3

Die Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz dient der Beratung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten der im Evangelischen Zentrum zusammenwirkenden kirchlichen Einrichtungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gestaltung des geistlichen Lebens im Kloster Drübeck,
2. die Weiterentwicklung des kulturellen Profils des Klosters Drübeck,
3. die Erarbeitung und Umsetzung des Leitbildes und der Konzeption des Evangelischen Zentrums,
4. die Regelung der Zusammenarbeit der mitwirkenden Einrichtungen im Evangelischen Zentrum,
5. die Absprache zur Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte durch die im Evangelischen Zentrum mitwirkenden Einrichtungen,
6. die Absprache zur Organisation der Zentralen Dienste und der sonstigen Dienstleistungen im Rahmen dieser Ordnung,
7. die Wahl des Vorsitzenden der Zentrumskonferenz und dessen Stellvertreters aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Wiederwahl der nach Satz 2 Nummer 7 Gewählten ist zulässig. Der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte ist nicht gemäß Satz 2 Nummer 7 wählbar.

(2) Unbeschadet Absatz 1 Satz 4 gehören die Leiter der in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Einrichtungen der Zentrumskonferenz gleichberechtigt mit Stimmrecht an. Sie können

sich im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

#### § 4

##### Der Geschäftsgang der Zentrumskonferenz

- (1) Die Zentrumskonferenz tagt in der Regel einmal im Monat.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Beratung der Zentrumskonferenz mit dem fachlich zuständigen Dezernenten und dem fachlich zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes statt. Diese können darüber hinaus jederzeit beratend an den Sitzungen der Zentrumskonferenz teilnehmen.
- (3) Den Leiter der Bibliothek im Kloster Drübeck kann der Vorsitzende als Gast zu den Sitzungen der Zentrumskonferenz zulassen. Über die Teilnahme weiterer sachverständiger Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Sitzungen der Zentrumskonferenz werden gemeinsam vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte vorbereitet. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder der Zentrumskonferenz werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen. Dem Landeskirchenamt ist ein Einladungsschreiben zuzuleiten.
- (6) Die Zentrumskonferenz trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse der Zentrumskonferenz wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das vom Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern der Zentrumskonferenz und dem Landeskirchenamt unverzüglich zuzusenden.
- (8) Die Geschäftsführung der Zentrumskonferenz obliegt dem Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte.
- (9) Der Vorsitzende der Zentrumskonferenz und der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte überwachen in gemeinsamer Verantwortung die Umsetzung der Beschlüsse der Zentrumskonferenz. Gemeinsam vertreten sie das Evangelische Zentrum innerkirchlich und in der Öffentlichkeit.

## 2. Abschnitt:

### Die Tagungs- und Begegnungsstätte

#### § 5

##### Rechtsstellung und Aufgaben der Tagungs- und Begegnungsstätte

- Die Tagungs- und Begegnungsstätte ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung in Rechtsträgerschaft der EKM. Sie unterstützt die Arbeit der anderen im Evangelischen Zentrum mitwirkenden kirchlichen Einrichtungen
1. durch den Betrieb der Tagungs- und Übernachtungshäuser sowie
  2. durch die Erbringung von Zentralen Diensten und sonstigen Serviceleistungen.

#### § 6

##### Die Geschäftsleitung der Tagungs- und Begegnungsstätte

- (1) Die Tagungs- und Begegnungsstätte wird von einem Geschäftsführer unter Beachtung des geistlichen und kulturellen Profils des Klosters Drübeck sowie der im Evangelischen Zentrum geltenden Leitlinien und Konzeptionen geleitet.
- (2) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der ihm erteilten Dienstanweisung für die Verwaltung und die wirtschaftliche Betriebsführung der Tagungs- und Begegnungsstätte sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere:
  1. die Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  2. die Vertretung der Rechtsträgerin der Tagungs- und Begegnungsstätte in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr,
  3. die Organisation von Zentralen Diensten und sonstigen Serviceleistungen entsprechend den in der Zentrumskonferenz getroffenen Absprachen,
  4. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Personal der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  5. die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  6. die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs für die Tagungs- und Begegnungsstätte einschließlich dessen Vorlage an den Verwaltungsrat,
  7. die laufende Überwachung des Haushaltsplans der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  8. die Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Tagungs- und Begegnungsstätte an den Verwaltungsrat,
  9. die Mitwirkung in der Zentrumskonferenz einschließlich deren regelmäßige Information über die Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  10. die Geschäftsführung der Zentrumskonferenz,
  11. die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Zentrumskonferenz gemäß § 4 Absatz 9,
  12. die beratende Mitwirkung im Verwaltungsrat.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. Er untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des fachlich zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes. Dieser übt die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Verwaltungsrat aus.

#### § 7

##### Die Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte

- (1) Der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte ist für die Aufstellung und die Pflege des Belegungsplans des Tagungs- und Übernachtungsbetriebs verantwortlich. Bei der Belegung, insbesondere auch bei der Vergabe der für unterschiedliche Bedürfnisse ausgestatteten Tagungsräume, hat er § 2 Absatz 3 zu beachten.
- (2) Die bis zum 15. Juni des laufenden Jahres zugehenden Belegungswünsche der im Evangelischen Zentrum mitwirkenden Einrichtungen für das übernächste Kalenderjahr hat der Geschäftsführer vorrangig zu berücksichtigen. Andere Belegungswünsche darf er erst nach diesem Stichtag rechtsverbindlich bestätigen. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens in der Zentrumskonferenz.
- (3) Die Entscheidungen über Einzelheiten der Belegung und Nutzung der Tagungs- und Begegnungsstätte trifft der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der vereinbarten Nutzungszwecke, der Anzahl der Gäste und des Nutzungsumfanges im Rahmen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates.
- (4) Mit den Nutzern der Tagungs- und Begegnungsstätte ist

eine schriftliche Vereinbarung über den Termin, die Dauer, den Umfang und den Preis der jeweiligen Belegung abzuschließen. In dieser Vereinbarung hat ein ausdrücklicher Hinweis auf die Stornierungsfristen sowie auf die Pflicht des Vertragspartners zur Leistung von Schadensersatz (Stornierungskosten) bei Nichtbeachtung der Stornierungsfristen zu erfolgen.

(5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, auch von kirchlichen Einrichtungen Stornierungskosten entsprechend den für die Tagungs- und Begegnungsstätte geltenden üblichen Bedingungen zu verlangen.

### § 8

#### Zentrale Dienste und sonstige Serviceleistungen

(1) Die Tagungs- und Begegnungsstätte erbringt Zentrale Dienste für die im Evangelischen Zentrum mitwirkenden Einrichtungen insbesondere

1. durch eine gemeinsame Buchhaltung,
2. durch die Bereitstellung, Pflege und Wartung eines IT-Netzwerkes,
3. durch die Beschaffung und Ausgabe von Büro- und Moderationsmaterial sowie
4. durch Maßnahmen der Gemeinschaftspflege.

(2) Die Kosten der Zentralen Dienste werden gemäß Absprache in der Zentrumskonferenz anteilig oder entsprechend dem Verbrauch auf die teilnehmenden Einrichtungen umgelegt.

(3) Die Kosten sonstiger Serviceleistungen werden der Einrichtung, die diese anfordert oder in Anspruch nimmt, zu den für die Tagungs- und Begegnungsstätte geltenden üblichen Bedingungen berechnet.

### 3. Abschnitt: Der Verwaltungsrat

### § 9

#### Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Arbeit der Tagungs- und Begegnungsstätte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Koordinierung des Zusammenwirkens der Tagungs- und Begegnungsstätte mit den anderen im Evangelischen Zentrum mitwirkenden Einrichtungen,
2. die Beratung der Grundsätze für die Arbeit der Tagungs- und Begegnungsstätte,
3. die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs der Tagungs- und Begegnungsstätte,
4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Tagungs- und Begegnungsstätte,
5. die Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers,
6. die Bestätigung der Dienstanweisung für den Geschäftsführer,
7. die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreters aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Wiederwahl der nach Satz 2 Nummer 7 Gewählten ist zulässig.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. mit Stimmrecht:
  - a) der fachlich zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes,
  - b) der fachlich zuständige Referent des Landeskirchenamtes,
  - c) der Vorsitzende der Zentrumskonferenz;

2. beratend:

der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

### § 10

#### Der Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Über die Teilnahme sachverständiger Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden gemeinsam von dessen Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte vorbereitet. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen.

(5) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zuzusenden.

(7) Mit der Protokollführung kann der Vorsitzende einen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes oder der Tagungs- und Begegnungsstätte beauftragen.

(8) Für die Erledigung seiner laufenden Angelegenheiten bestimmt der Verwaltungsrat eine Geschäftsstelle. Diese handelt nach Weisung des Vorsitzenden und in dessen Auftrag.

(9) Der Vorsitzende überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verwaltungsrat innerkirchlich und in der Öffentlichkeit.

### 4. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

### § 11

#### Kassengemeinschaft

(1) Die im Evangelischen Zentrum zusammenwirkenden Einrichtungen bilden in der Regel eine Kassengemeinschaft.

(2) Das Nähere legt das für das Finanzwesen zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Zentrumskonferenz und dem Verwaltungsrat fest.

### § 12

#### Nutzung fremder Grundstücke

Die für den Betrieb der im Evangelischen Zentrum zusammenwirkenden kirchlichen Einrichtungen erforderliche Nutzung der nicht dem Eigentum der EKM zugeordneten Grundstücke des Klosters Drübeck regelt das Landeskirchenamt nach Anhörung der Zentrumskonferenz und des Verwaltungsrates durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Inhabern des Eigentums oder grundstücksgleichen Rechts.

§ 13

Mitwirkung anderer Kirchen und  
gliedkirchlicher Zusammenschlüsse

Die Mitwirkung der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlicher Zusammenschlüsse im Kloster Drübeck regeln die nach kirchlichem Recht zuständigen Organe nach Anhörung der Zentrumskonferenz und des Verwaltungsrates durch Vereinbarung.

§ 14

Betriebe gewerblicher Art

Diese Ordnung gilt nicht für die am Sitz des Klosters Drübeck durch die EKM geführten Betriebe gewerblicher Art. Das Landeskirchenamt kann deren Wirtschaftsbetrieb nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers durch Satzungen regeln.

**5. Abschnitt:  
Schlussbestimmungen**

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck vom 14. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 64) außer Kraft.

Erfurt, den 15. Mai 2012  
(5561-03)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Verordnung über den Bruderhilfeausschuss  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland**

Vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung:

**Abschnitt 1:**

**Bruderhilfefonds, Bruderhilfeausschuss**

§ 1

Bruderhilfefonds

- (1) Der Bruderhilfefonds besteht aus den Mitteln, die kirchliche Mitarbeiter in den Gliedkirchen der EKD im Rahmen der Bruderhilfe für die Unterstützung kirchlicher Mitarbeiter im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR gespendet haben. Er wird für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. aus den vorhandenen Mitteln der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Sondervermögen gebildet.
- (2) Der Bruderhilfefonds stellt Mittel zur Unterstützung sozial Bedürftiger und Menschen in Notsituationen bereit.

§ 2

Verwaltung des Bruderhilfefonds

- (1) Der Bruderhilfefonds wird nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Bruderhilfeausschuss verwaltet.
- (2) Der Bruderhilfefonds ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Gewährung von Mitteln erfolgt zunächst aus den Erträgen und anschließend aus den Rücklagen; falls die Erträge in einem Jahr nicht verbraucht worden sind, fließen diese in die Rücklagen.
- (3) Aus den in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Erträgen wird eine Rücklage gebildet. Erträge, die auch im Jahr nach ihrer Einstellung in die Rücklage nicht verausgabt werden, wachsen dem Bestand des Bruderhilfefonds zu, es sei denn, der Bruderhilfeausschuss stellt die Notwendigkeit einer außerordentlichen Rücklagenbildung fest.
- (4) Der Bruderhilfefonds ist zum 1. Januar 2012 mit einem Anfangsbestand in Höhe von 1.671.524,62 Euro festgestellt. Der jeweilige Stand wird zum Ende eines Kalenderjahres festgestellt.

§ 3

Aufgaben des Bruderhilfeausschusses

Aufgaben des Bruderhilfeausschusses sind

1. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln gemäß der Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds,
2. die Umsetzung der Entscheidung nach Nummer 1 und
3. die Erstellung eines jährlichen schriftlichen Berichts an den Landeskirchenrat über die Arbeit des Bruderhilfeausschusses.

§ 4

Zusammensetzung des Bruderhilfeausschusses

- (1) Dem Bruderhilfeausschuss gehören an:
  1. ein Vertreter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
  2. ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
  3. der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter.
- (2) Das Mitglied nach Nummer 2 wird durch den Landeskirchenrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Zum Geschäftsführer wird ein Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. berufen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse des Bruderhilfeausschusses. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

#### § 5

##### Arbeitsweise des Bruderhilfeausschusses

(1) Der Bruderhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen zusammen. Die Leitung obliegt dem Vertreter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

(2) Der Bruderhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Bruderhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Der Bruderhilfeausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Ein Beschluss kommt hierbei nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im schriftliche Verfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen.

(5) Der Geschäftsführer fertigt über die Sitzungen und Beschlüsse des Bruderhilfeausschusses ein Protokoll an. Das Protokoll gilt als bestätigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach seiner Zusendung an die Mitglieder kein Einspruch gegen die Richtigkeit erhoben wurde.

#### § 6

##### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Bruderhilfeausschusses haben über die im Rahmen ihrer Mitwirkung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren, sofern nichts anderes bestimmt wird. Das gilt auch über das Ende ihrer Mitwirkung hinaus.

#### § 7

##### Verwaltungspauschale

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. erhält für die Verwaltung des Bruderhilfefonds eine kalenderjährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 5 v. H. der jährlichen Erträge des Bruderhilfefonds des Vorjahres. Der Betrag ist jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.

#### Abschnitt 2:

##### Verfügungsfonds der Pröpste und des Reformierten Seniors

#### § 8

##### Bildung der Fonds

(1) Die Pröpste und der Reformierte Senior führen jeweils einen „Hilfsfonds für kirchliche Mitarbeiter“ (nachfolgend Fonds).

(2) Der jeweilige Fonds hat einen jährlichen Bestand von 1.500,00 Euro und wird aus den Mitteln des Bruderhilfefonds finanziert. Bereits vorhandene Mittel werden auf den Anfangsbestand angerechnet. Der jeweilige Fonds wird, soweit es die Mittel des Bruderhilfefonds zulassen, nach Ablauf des Kalenderjahres wieder auf 1.500,00 Euro aufgefüllt.

#### § 9

##### Zweckbestimmung der Fonds

Die Pröpste und der Reformierte Senior entscheiden über die Vergabe von Mitteln aus dem jeweiligen Fonds nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen in entsprechender Anwendung der Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann auf die entsprechende Anwendung der Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds verzichtet werden.

#### § 10

##### Nachweisführung der vergebenen Mittel

(1) Die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds ist vollständig unter Darstellung der konkreten Notsituation gegenüber der Geschäftsführung des Bruderhilfeausschusses nachzuweisen.

(2) Der Geschäftsführung des Bruderhilfeausschusses ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Meldung über den Stand des Fonds und die angewiesenen Zahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr zu geben.

#### Abschnitt 3:

##### Schlussbestimmungen

#### § 11

##### Verwaltungsanordnungsermächtigung

Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes.

#### § 12

##### Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 13

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Arbeit des Bruderhilfeausschusses der EKKPS vom 25. November 1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung der EKKPS vom 5. Mai 2006 außer Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2012  
(5720-10)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

## Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds

Vom 4. Mai 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über den Bruderhilfeausschuss der EKM vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 197) die folgende Verwaltungsanordnung:

### § 1

#### Verwaltung des Bruderhilfefonds

Die Mittel des Bruderhilfefonds werden im Auftrag des Bruderhilfeausschusses vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. treuhänderisch verwaltet.

### § 2

#### Antragsberechtigung zur Gewährung von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds

Antragsberechtigt sind Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. stehen sowie deren ehemalige Mitarbeiter im Ruhestand auf der Grundlage von § 5.

### § 3

#### Antragstellung zur Gewährung von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds

- (1) Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen beinhalten:
1. Antragstellung mit Begründung und Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben,
  2. Darlegung der finanziellen/wirtschaftlichen Situation,
  3. bezahlte Rechnungen, Quittungen, Kostenvoranschläge,
  4. Stellungnahme (Befürwortung) des jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten (z. B. örtlich zuständiger Pfarrer, Superintendent, Leiter der Einrichtung), der in der Regel den Antrag an die Stelle nach Absatz 2 weiterleitet,
  5. Bankverbindung.
- (2) Anträge sind an die Diakonie Mitteldeutschland, Merseburger Straße 44, 06110 Halle zu richten.

### § 4

#### Grundsätze der Gewährung von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds

- (1) Mittel aus dem Bruderhilfefonds werden nur gewährt bei:
1. finanzieller Notsituation und besonderen Belastungen,
  2. Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben durch den Antragsteller,
  3. nachweislichem Ausschluss anderer Unterstützungsmöglichkeiten,
  4. Vorlage kostengünstiger Angebote von zu unterstützenden Vorhaben.
- (2) Mittel aus dem Bruderhilfefonds werden grundsätzlich einmalig als zinsloses Darlehen und/oder Zuschuss gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds besteht nicht. Ein Verstoß gegen § 3 Absatz

1 kann zur unverzüglichen teilweisen oder vollständigen Rückforderung des gewährten Darlehens oder Zuschusses führen.

### § 5

#### Anspruchsgrundlagen zur Gewährung von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds

Mittel aus dem Bruderhilfefonds werden in der Regel in folgenden Fällen bei besonderen Belastungen und Notsituationen gewährt:

1. für Alleinerziehende und kinderreiche Familien (kinderreiche Familien sind Familien mit 4 und mehr Kindern bis 18 Jahre bzw. bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis 27 Jahre)
  - a) Geräte für den Haushalt
  - b) Anschaffung/Reparatur eines PKW/Kleinbusses
  - c) Urlaub,
2. anlässlich eines Umzuges
  - a) bei Umzug aus dienstlichen Gründen kann eine Unterstützung erfolgen, wenn anderweitig keine Erstattung zu erlangen ist
  - b) sonstige Umzüge
  - c) unvermeidliche Anschaffungen für eine neue Wohnung,
3. bei Maßnahmen der Gesundheitsversorgung, beispielsweise
  - a) Zahnersatz
  - b) Hörgeräte
  - c) Sonstige Hilfsgeräte
  - d) Kuren
  - e) Therapien,

### § 6

#### Unterrichtung des Antragstellers

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Nachricht über die Entscheidung des Bruderhilfeausschusses.

### § 7

#### Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln des kirchlichen Bruderdienstes der EKKPS vom 5. Februar 2001 außer Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2012  
(5720-10)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 1. Juni 2012  
(4702-05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht  
Kirchenrat

### AzubiO-BBiG

#### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 10/11 vom 7. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

#### **Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG)**

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Dienststellen und Einrichtungen, deren Beschäftigte unter den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost fallen und als rentenversicherungspflichtige Auszubildende in einem staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) Körperlich, geistig, seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchstabe a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.

##### § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. Dieser enthält neben

der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen.

##### § 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

##### § 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestellten Arztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

##### § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ih-



rem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden findet die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bestimmungen der KAVO EKD-Ost entsprechende Anwendung.

§ 6  
Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7  
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8  
Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	645,00 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	690,00 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	735,00 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,00 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9  
Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten. Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10  
Ausbildungsmaßnahmen  
außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßigen verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. Zu den Auslagen des bei notwendiger aus-

wärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

### § 11

#### Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

### § 12

#### Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

### § 13

#### Entgelt im Krankheitsfall

(1) Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des

Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

### § 14

#### Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

### § 15

#### Vermögenswirksame Leistungen

(1) Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 16

#### Jahressonderzahlung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 60 vom Hundert des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts

während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

(1) Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Satzung.

(2) Die Auszubildenden können verlangen, dass nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse, zu der die Pflichtversicherung nach Absatz 1 besteht, nach deren Satzung erfolgen kann.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 20

Zeugnis

Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie ersetzt mit Wirkung vom 1. August 2011 die nachfolgend aufgeführten Arbeitsrechtsregelungen:

- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der Fassung vom 28. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 75)
- Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 19. September 2008 (ABl. EKD S. 389)
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der Fassung vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 73)
- Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden in der Fassung vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 77)

Berlin, den 7. Juli 2011

Arbeitsrechtliche Kommission  
Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

## Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 1. Juni 2012  
(4702-05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht  
Kirchenrat

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 12/12 vom 30. Januar 2012

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

#### Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost)

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106) in der Fassung vom 11. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 16 wird wie folgt geändert:

I. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage Eingruppierungsordnung geregelt.“

II. Die Anmerkungen I, II und III entfallen.

2. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Ist die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe 1 der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 27,08 Euro in den Entgeltgruppen 1

bis 8 beziehungsweise weniger als 54,16 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 27,08 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 54,16 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 8 ARR-Ü zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

#### Anmerkung zu § 17 Absatz 3 Satz 4:

Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

3. In § 21 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ durch „§ 6 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
4. Die Bezeichnung der Anmerkung zu § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Anmerkung zu § 27 Absatz 1 Satz 6“.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
  - I. In Absatz 1 wird bei der Absatzbezeichnung nach § 8 die Zahl der „5“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - II. In Absatz 2 wird bei der Absatzbezeichnung nach § 8 die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - III. In der Anmerkung zu § 28 Absatz 1 und 2 wird in Satz 1 das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2012      Arbeitsrechtliche Kommission  
Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

## PERSONALNACHRICHTEN

### Ordiniert wurden

bei der zentralen Ordination am 1. April 2012 im Dom zu Magdeburg durch die Landesbischöfin in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Ilse Junkermann

#### als Pfarrerin/Pfarrer

- **Matthias Cyrus** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Cornelia Ketter** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Roland Markus Lehmann** lutherische Bekenntnisschriften
- **Claudia Neumann** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Dr. Mirjam-Christina Redeker** lutherische Bekenntnisschriften
- **Denny Seifert** lutherische Bekenntnisschriften
- **Daniel Senf** lutherische Bekenntnisschriften
- **Prof. Dr. Christopher Spehr** lutherische Bekenntnisschriften
- **Gunnar Peukert** lutherische Bekenntnisschriften
- **Rainer Pohlmann** reformatorische Bekenntnisschriften,
- **Sandra Trottnner** lutherische Bekenntnisschriften

#### als Gemeindepädagoge

- **Otto-Fabian Voigtländer** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Martin Zander** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

#### als Prädikantin/Prädikant

- **Regina Fritzsche** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Gerd Frobenius** reformatorische Bekenntnisschriften
- **Dr. Konstanze Hamann** lutherische Bekenntnisschriften
- **Christiane Martina Illmann** lutherische Bekenntnisschriften und Theologische Erklärung von Barmen
- **Carmen Ilse** lutherische Bekenntnisschriften
- **Karl-Heinz Kindervater** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Ulrike Köhler** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Olaf Merzenich** reformatorische Bekenntnisschriften
- **Luise Schildbach-Rehahn** lutherische Bekenntnisschriften
- **Steffen Schulz** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Dietlind Steinhöfel** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Waltraud Ulbrich** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

#### Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrer Matthias Cyrus**, 1. April 2012, Grossengottern
- **Pfarrer Cornelia Ketter**, 1. April 2012, Mieste
- **Pfarrer Rainer Pohlmann**, 1. April 2012, Obersdorf
- **Pfarrer Denny Seifert**, 1. April 2012, Wurzbach
- **Pfarrer Daniel Senf**, 1. April 2012, Zschortau,
- **Pfarrer Otto-Fabian Voigtländer**, 1. April 2012, Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Bad Liebenwerda

#### Berufungen:

- **Pfarrer Christoph Hellmich**, 13. Januar 2012, 1. Stellvertreter des Superintendenten
- **Pfarrer Sven Hennig**, 1. Februar 2012, 1. Stellvertreter des Superintendenten

- **Pfarrerinnen Bärbel Flade**, 1. März 2012, 1. Stellvertreterin des Superintendenten
- **Pfarrer Gregor Heimrich**, 1. April 2012, 2. Stellvertreter des Superintendenten, Südharz
- **Pfarrerinnen Steffi Wiegleb**, 1. April 2012, 1. Stellvertreterin des Superintendenten, Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrerinnen Almut Bretschneider-Felzmann**, 1. April 2012, persönliche Referentin der Pröpstin des Propstsprengel Meiningen-Suhl
- **Gemeindepädagogin Sabine Münchow**, 1. Juni 2012, Dingelstädt/Region Eichsfeld Ost
- **Pfarrer Antje Sonja Neumann**, 1. Juli 2012, Schleiz II

#### Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrerinnen Ulrike Kaffka und Pfarrer Dr. Holger Kaffka**, 1. Mai 2012, Erfurt-Prediger I
- **Pfarrer Bernd Schulz**, 1. Mai 2012, Steimke-Kusey
- **Pfarrer Michael Schmudde**, 1. Juni 2012, Wernigerode
- **Pfarrer Michael Bartsch**, 1. Juli 2012, Naumburg II
- **Gemeindepädagoge Michael Kessler**, 1. Juli 2012, Kreisgemeindepädagogenstelle, Gera-Lusan-Zwötzen
- **Pfarrer Hans-Martin Krusche-Ortmann**, 1. Juli 2012, Studierenden- und Hochschularbeit in Magdeburg
- **Pfarrer Thorsten Minuth**, 1. Juli 2012, Wollin
- **Pfarrer Winfried Wolff**, 1. Juli 2012, Hessen
- **Pfarrer Thomas Zaake**, 1. Juli 2012, Erfurt Melchendorf/Dittelstedt I

#### Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Propst Siegfried Kasparick**, Beauftragter der Landesbischöfin für Reformation und Ökumene

#### Beauftragungen:

- **Pfarrerinnen Gundula Bomm**, 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014, halber Dienstauftrag in der EEBT-Regionalstelle West
- **Gemeindepädagoge Jürgen Vogel**, 1. Mai 2012, kommissarisch die Referentenstelle im Kinder- und Jugendpfarramt des Kirchenkreises Halberstadt

#### Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Bernd Eichert**, Wechsel zur Evangelisch Lutherschen Kirche in Oldenburg, 1. Mai 2012
- **Pfarrer Dr. Johannes Neigebauer**, Wechsel zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ab 1. April 2012

#### Ruhestand:

- **Pfarrer Gottfried Henke**, 30. April 2012, Projektstelle Erwachsenenbildung im ländlichen Raum
- **Pfarrer Joachim Gremmes**, 30. April 2012, Burg
- **Pfarrer Hans-Michael Sims**, 30. April 2012, Julius-Schniewind-Haus Schönebeck
- **Superintendent Roland Voigt**, 31. Mai 2012, Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Hermann Rose**, 31. Mai 2012, Greiz-Gommla
- **Pfarrer Gotthold Hofmüller**, 31. Mai 2012, Diesdorf
- **Pfarrer Johannes Hillger**, 30. Juni 2012, Könnern
- **Pfarrer Hans Nitzsche**, 30. Juni 2012, Lucka
- **Pfarrer Andreas Volkmann**, 30. Juni 2012, Wittenberg
- **Pfarrer Johannes-Michael Worbs**, 30. Juni 2012, Pechau
- **Kirchenarchivamt Karl-Heinz Felgenträger**, 30. Juni 2012, Magdeburg

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer Heinz Gerhard Kudzus**, geboren am 23. April 1941, zuletzt in Gera, verstorben am 30. März 2012 in Bad Mergentheim
- **Pfarrer Werner Hänig**, geboren am 3. Juni 1930, zuletzt in Gera, verstorben am 24. Mai 2012 in Füsse
- **Pfarrerinnen Eva Maria Starke**, geboren am 27. Juli 1927, zuletzt in Lutherstadt Wittenberg, verstorben am 1. Juni 2012 in Lutherstadt Wittenberg

Erfurt, den 15. Juni 2012  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. V. Dr. Kerstin Voigt  
Kirchenrätin

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

**Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. **Evangelische Erwachsenenbildung und Evangelisches Studierenden- und Hochschulpfarramt Erfurt**
2. **Pfarrstelle Ammern**
3. **Pfarrstelle Braunsroda**
4. **Pfarrstelle des Kirchengemeinerverbandes (KGV) „Am Haket“**
5. **Pfarrstelle Greiz I**
6. **Pfarrstelle Greiz-Gommla mit Klinikseelsorgedienst**
7. **Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Halle-Saalkreis**
8. **Pfarrstelle St. Bartholomäus Halle (Saale)**
9. **Pfarrstelle St. Johannes Halle (Saale)**
10. **Pfarrstelle Möhra**
11. **Kreispfarrstelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen im Kirchenkreis Salzwedel**
12. **Pfarrstelle Schloßvippach**
13. **Pfarrstelle Themar**

**Zu 1.:**

**Evangelische Erwachsenenbildung und Evangelisches Studierenden- und Hochschulpfarramt Erfurt**

Evangelische Erwachsenenbildung und Evangelisches Studierenden- und Hochschulpfarramt Erfurt schreiben folgende Stelle aus:

Die allgemeinkirchliche Stelle für Studierenden- und Hochschularbeit im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Erfurt (Stellenumfang 0,5 VBE) ist in Kombination mit der Stelle als Regionalbeauftragter für Erwachsenenbildung in der Region Nord (Stellenumfang 0,5 VBE) neu zu besetzen.

In der Erwachsenenbildung gehört die Regionalverantwortung im Raum Erfurt und die Leitung der Evangelischen Stadtakademie „Meister Eckhart“ zu den wichtigsten Aufgaben.

Die Arbeit in der Evangelischen Studentengemeinde ist verknüpft mit der hochschulbezogenen Arbeit für die Evangelische Kirche am Hochschulstandort Erfurt.

*Sie werden erwartet von Menschen in verschiedenen Zusammenhängen. Dazu gehören:*

- Bildungsinteressierte Erwachsene aller Altersgruppen und Studierende, die sich für vielfältige und anspruchsvolle Themen interessieren, insbesondere in den Feldern Religion, Geschichte, Kultur und Politik
- Studierende, die regelmäßig oder gelegentlich das Leben der Studentengemeinde prägen und dort geistliche Heimat suchen und finden
- ehrenamtlich Mitarbeitende die in ihrem Engagement begleitet werden wollen
- ausländische Studierende, die finanzielle Unterstützung benötigen und offene Ohren für ihre Fragen und Erfahrungen
- Hochschulangehörige, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Kirchenvertreter/-innen, die im Evangelischen Hochschulbeirat zur Präsenz der evangelischen Kirche an den Erfurter Hochschulen und der Universität beitragen
- Kolleginnen und Kollegen im Leitungsteam der EEB-T

*Wir erwarten: eine/n ordinierte/n Pfarrer/in oder ein/e ordinierte Gemeindepädagoge/in die/der mitbringt:*

- starkes Interesse an der evangelischen Erwachsenenbildung, Studierendenseelsorge und Hochschularbeit und wir erwarten insbesondere Selbständigkeit, Flexibilität, Organisations- und Kommunikationsfreudigkeit
- Erfahrungen im Projekt-, Bildungs- oder Kulturmanagement
- Erfahrung in der Praxis der Erwachsenenbildung und in der Gemeindegemeinschaft
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Theologie und an gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Fragen
- Kompetenzen und Erfahrungen in der Seelsorge, sowie möglichst in interkultureller Kommunikation
- Fähigkeit, theologische Einsichten und Fragestellungen in akademischer und in persönlicher Weise zu reflektieren und lebensnah zu vermitteln
- ein zur selbständigen Mitarbeit ermutigender und befähigender Führungsstil
- sicheren Umgang mit modernen und traditionellen Medien
- englische Sprachkenntnisse

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang, besoldet nach A 13. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. Oktober 2012 erfolgen.

*Weitere Auskünfte zur Stelle und zur Ausschreibung erhalten Sie von:*

- KR Aechtner, Referatsleiter Kirchenamt der EKM

*Auskünfte zu den Arbeitsfeldern geben:*

- Herrn Dr. A. Rothe, Studierenden u. Hochschularbeit

- Erfurt und Regionalstellenleiter der eeb-t
- Herrn Ritschel, Geschäftsführer der eeb-t

Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der EKM, z. Hd. KR Frieder Aechtner, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

**Zu 2.:**

**Pfarrstelle Ammern**

Kirchenkreis: Mühlhausen  
 Propstsprengel: Erfurt-Nordhausen  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Dienstsitz: Ammern  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Gemeindeglieder: 860  
 Predigtstätten: 5  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Ammern liegt direkt vor den Toren Mühlhausens. Die Orte Reiser, Kaisershagen, Windeberg und Saalfeld sind zum Teil der Stadt Mühlhausen eingemeindet und sind landschaftlich geprägt durch das reizvolle „Reiser’sche Tal“. In allen Orten gibt es ein reges Vereinsleben.

Kindergarten, Arzt- und Zahnarztpraxis, Grund- und Regelschule befinden sich in Ammern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im ca. 2 km entfernten Mühlhausen im Evangelischen Schulzentrum Grund- und Regelschule als auch das Gymnasium zu besuchen.

Trotz Stadtnähe sind die Gemeinden von ländlichen Traditionen geprägt. Dazu gehören als Höhepunkte das Brückensingen im Reiser’schen Tal und das Adventssingen mit den Jagdhornbläsern.

Vor drei Jahren sind die fünf Kirchengemeinden zu einem neuen Pfarrbereich geordnet worden. Schon jetzt lassen sich neue Arbeitsansätze für den Gemeindeaufbau erkennen. Dazu bietet das Pfarrhaus in Ammern gute Bedingungen. Hier befindet sich auch die komplett sanierte Pfarrdienstwohnung. Sie umfasst sechs Zimmer (ca. 150 m<sup>2</sup>).

Die Kirchengemeinden sind offen für neue Formen des Gemeindelebens und für regionale Zusammenarbeit.

Eine Gemeindepädagogin, die in der ganzen Region tätig ist, verschiedene Gemeindegremien, der Kirchenchor, viele Ehrenamtliche und die Gemeindeglieder freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Bewährtes fortführt, aber auch einen Blick entwickelt für Neues gern auf Menschen zugeht, sich für das Miteinander der Kirchengemeinden einsetzt

*Amtshandlungen*

	Taufen	Konfirmationen	Hochzeiten	Bestattungen
2009	9	7	1	9
2010	2	9	0	10
2011	9	2	2	12

*Für Auskünfte und Anfragen steht zur Verfügung:*

- Superintendent Andreas Piontek,  
 Bei der Marienkirche 9,99974 Mühlhausen  
 Tel.: 036 01 812901  
 Fax: 036 01 816944  
 E-Mail [superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de](mailto:superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de)

**Zu 3:**

**Pfarrstelle Braunsroda**

Kirchenkreis: Naumburg-Zeitz  
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg  
 Stellenumfang: 75 Prozent  
 Dienstsitz: Braunsroda  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Gemeindeglieder: 1 163  
 Wahlrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Christus spricht: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt, und ich in ihm, der bringt viel Frucht, denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“–Trotzdem und genau deswegen suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer für unseren Pfarrbereich, der so vielfältige Reben und Früchte hat.

Zum Pfarrbereich gehören die Kirchengemeinden Braunsroda, Wischroda (mit Frankroda), Schimmel, Herrengosserstedt, Burgholzhausen (mit Marienthal), Niederholzhausen, Lossa und das Kirchspiel Tromsdorf (mit Millingsdorf und Thüsdorf).

Der Pfarrbereich befindet sich im Westen des Burgenlandkreises im Grenzbereich zu Thüringen. Verbindungen zu thüringischen Kirchengemeinden werden seit Jahren gepflegt. Im Pfarrbereich befinden sich neun Kirchen, die alle in baulich gutem Zustand sind. Die Gemeindeglieder arbeiten unter ehrenamtlichem Vorsitz selbständig, bewusst und engagiert.

In den Gemeinden gibt es mehrere Kindergruppen, Konfirmandenarbeit, offene Jugendarbeit im „Jugendspeicher Lossa“, Frauenkreise und jährliche Bibelwochen. Das Gemeindeleben ist ländlich geprägt und pflegt vielfältige neue und alte Traditionen.

Der Gemeindebrief des Pfarrbereiches wird von Gemeindegliedern in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer erstellt.

Der Pfarrbereich ist eingebunden in die Region Saale-Unstrut-Finne, die den westlichen Teil des Kirchenkreises bildet. Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region ist fruchtbar und im ländlichen Raum sehr hilfreich. Im Pfarrbereich arbeiten zwei Gemeindepädagoginnen mit.

Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind Gottesdienste und Seelsorge. Erwartet wird die Anleitung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einführung in die Belange der Gemeinden vor Ort, Konfirmandenunterricht sowie Offenheit für Jugendarbeit und generationenübergreifende Arbeit.

Der Dienstsitz des Pfarrbereiches ist Braunsroda. Das Pfarrhaus in der 1. Etage bietet eine ca. 100 qm große Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche und Bad, die 2007 renoviert wurde. Im Erdgeschoss des Hauses befinden sich das Amtszimmer und die 2009 renovierten und modern ausgestatteten Gemeinderäume. Zum Grundstück gehört ein großer Garten, der nicht nur Naturliebhaber und Pferdefreunde begeistern wird.

Im Nachbarort Wischroda gibt es eine kommunale und in Eckartsberga eine evangelische Kindertagesstätte. Ebenfalls in Eckartsberga befindet sich die Grundschule. Weiterführende Schulen gib es in Bad Bibra (Sekundarschule) oder Laucha (Gymnasium) oder auch im benachbarten Roßleben (Gymnasium in freier Trägerschaft).

Die Gemeinden wünschen sich den Dienstantritt ihrer neuen Pfarrerin/ihrer neuen Pfarrers zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Weitere Sie Informationen erhalten bei:

- Gerd Rech, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates  
Braunsroda, Dorfstraße 60,  
06648 An der Poststraße OT Braunsroda  
Tel.: 034467 20564
- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke  
Charlottenstr. 1, 06618 Naumburg/S.  
Tel.: 03445 76716

#### Zu 4:

##### **Pfarrstelle des Kirchengemeindeverbandes (KGV)**

„Am Haket“

Kirchenkreis: Egel

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden (Pfarrhaus Groß Börnecke)

Dienstbeginn: ab sofort

Gemeindeglieder: 650

Predigtstätten: 3

Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle für den Kirchengemeindeverband (KGV) „Am Haket“ im Umfang von 50 Prozent neu zu besetzen. Unser Pfarrbereich liegt in der Magdeburger Börde und gehört zum Kirchenkreis Egel (Propstsprenzel Stendal-Magdeburg). Er umfasst die Kirchengemeinden Groß Börnecke (Dienstort), Schneidlingen (1 km) und Coilstedt (3 km). Im voll sanierten Pfarrhaus Groß Börnecke steht eine 178 m<sup>2</sup> große Dienstwohnung mit sechs Zimmern, Küche und Bad zur Verfügung; zum Grundstück gehört ein kleiner Pfarrgarten.

Im Ort befinden sich Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschule, die Sparkasse, eine Arzt- und Zahnarztpraxis und gute Einkaufsmöglichkeiten. Unser Kirchengemeindeverband liegt zentral in der Mitte Sachsen-Anhalts (10 km bis zur Stadt Staßfurt, 17 km bis Aschersleben, 35 km bis zur Landeshauptstadt Magdeburg, 60 km bis Wernigerode/Harz).

Zur Gemeindegemeindearbeit:

Die drei Gemeinden sind sehr aktiv und organisieren vieles selbständig, so z. B. bei Bedarf Gottesdienste (eine ausgebildete Lektorin zusammen mit weiteren Gemeindegliedern), Bibelabende, Frauen- und Gesprächskreise. Ein ehrenamtlicher Organist begleitet unsere Gottesdienste.

Erwartungen:

Von der zukünftige Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer erwarten wir, dass sie/er:

- im lebendigen Glauben an Jesus Christus steht und das Anliegen hat, dass Menschen eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus finden
- mit der Gemeinde lebt
- lebendige Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiern möchte
- Impulse in der Arbeit mit Konfirmanden, Kinder/Jugend und Familien einbringt
- wertschätzend, gewinnend und offen auf die Menschen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie in ihrer jeweiligen Lebenssituation abholt und begleitet
- das Gemeindeleben motiviert, kreativ und teamfähig pflegt
- die Ziele in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat definiert

- in einem Team von mehreren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet bzw. sie in ihrer Arbeit unterstützt
- sich auf die gewachsenen Strukturen in der Gemeinde einlässt und bereit ist, gemeinsam neue Konzepte zu entwickeln
- gern seelsorgerliche Kontakte aufbaut und pflegt
- organisatorische Aufgaben wahrnimmt und abgeben kann, zielbewusst und qualitätsorientiert denkt
- mit den angrenzenden Landeskirchen Kontakte pflegt
- die Bereitschaft mitbringt, sich in die soziale Strukturen unserer Dorfgemeinschaften einzubinden
- Kontakte zur politischen Gemeinde, den Vereinen, denen Freiwilligen Feuerwehren etc. pflegt

Angaben über den Dienstauftrag:

Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen je Gemeinde 14-tägig  
Seelsorge und Kasualien

Besuchsdienst

Konfirmandenarbeit

Familienarbeit

Frauenhilfe

Unterstützung für den Pfarrer durch den Gemeindegemeinderat:

- regelmäßige GKR-Sitzungen
- Gründung von Ausschüssen für aktuelle Projekte
- Vorbereitung von Höhepunkten im Kirchenjahr

Eine Besetzung der Pfarrstelle ist im Fall eines Pfarrerehepaares auch im Zusammenhang mit der Besetzung der Pfarrstelle Aschersleben (100 Prozent, Amtsblatt 5/12) oder der baldigen Ausschreibung der Pfarrstelle Egel (100 Prozent) möglich. Gegebenenfalls kann die 50 Prozent Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband „Am Haket“ mit der gemeindepädagogischen Arbeit in der Region kombiniert werden, so dass sich ein voller Stellenumfang ergeben würde.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei uns.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

- Superintendent Matthias Porzelle Tel.: 039268 98823,  
E-Mail: sup.egeln@gmx.de
- Jörg Biedermann GKR Tel.: 0171 6805693,  
E-Mail: Joerg.Biedermann@web.de
- Klaus Kluck stellv. GKR Tel.: 0151 16729875,  
E-Mail: Klaus.Kluck@gmx.de
- Petra Pollnow Pfarramtssekretariat Tel.: 0162 1003102,  
E-Mail: Petra.Pollnow@web.de

#### Zu 5:

##### **Pfarrstelle Greiz I**

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent für die Stadtbereiche Greiz-Neustadt, Ost und Nord

Dienstwohnung: Greiz, Burgstraße 2, Gemeindehaus

„Dietrich-Bonhoeffer“, 1. Etage

Gemeindegliederzahl: Greiz-Neustadt, Ost und Nord:

1 452 Gemeindeglieder

Dienstbeginn: baldmöglichst

Gottesdienste: Stadtkirche St. Marien sowie Vertretungen im Stadtbereich

Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle und den Mitarbeitenden:

Die Pfarrstelle umfasste bisher die Stadtbereiche Neustadt und



Ost. Zur Pfarrstelle Greiz I kommt der Stadtbereich Greiz-Nord mit der Gottesackerkirche dazu. Zur Kirchengemeinde Greiz gehören zwei weitere Bereiche Pohlitz-Aubachtal und Gommla-Kurtschau. Die halbe Pfarrstelle Gommla-Kurtschau mit Klinikseelsorge ist ebenfalls ausgeschrieben. In der Kirchengemeinde Greiz arbeiten im Verkündigungsdienst der Superintendent, ein weiterer Pfarrer in Greiz-Pohlitz, ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, ein Jugendwart und ab 1. September 2012 eine Seniorenpfarrerin, eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro und ein Hausmeister intensiv zusammen. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis an der Stadtkirche, vier Kirchenälteste des Gemeindebereiches, ein Kirchbauverein, ehrenamtliche Organisten und Helferinnen in der Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren planen und organisieren die jährlichen Veranstaltungen zusammen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden.

*Zum Gemeindeleben:*

Gottesdienste sind jeden Sonntag sowie an den Feiertagen im Kirchenjahr. Die Krabbelgruppen „Bambini“ treffen sich wöchentlich in der Verantwortung von Ehrenamtlichen, ein Frauenkreis monatlich. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird von den beiden Mitarbeitenden verantwortet. Der Stadtkirchen-, der Posaunen- und der Kantatenchor werden vom Kirchenmusiker geleitet. Kirchenmusikalische Veranstaltungen in der Stadtkirche „St. Marien“ sind regelmäßige Orgelmusiken, Oratorien, Konzerte und in den Sommermonaten mittwochs der „Orgelpunkt-12“, wozu Begrüßung, Meditation, Andacht oder Gebet gehören. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Stadtbereich im Rahmen der Evangelischen Allianz Greiz ist erfreulich gewachsen.

*Amtshandlungen 2006–2010*

	2006	2007	2008	2009	2010
Taufen	22	10	8	9	10
Trauungen	2	8	5	4	2
Konfirmationen	15	9	9	7	15
Bestattungen	41	42	39	51	39

*Gebäude im Gemeindebereich und Dienstwohnung:*

Die große Stadtkirche „St. Marien“ wird seit 2006 innen umfassend renoviert, wobei die Bauarbeiten an der Decke, der Altarwand und dem Fußbodens mit Bänken abgeschlossen sind und in diesem Jahr die Emporen vorgerichtet werden sollen. Das Gemeindehaus „Dietrich-Bonhoeffer“ und das Verwaltungsgebäude gegenüber in der Burgstraße 1 sind in einem sehr guten Zustand, da sie ebenfalls in den letzten Jahren renoviert wurden. Das Gemeindehaus Siebenhitze im Gemeindebereich Nord soll verkauft werden. Die Gottesackerkirche wartet auf ihre Innenrenovierung. Der alte Friedhof an der Gottesackerkirche ist stillgelegt. Die Pfarrwohnung, Burgstraße 2, ist umfassend renoviert mit vier Wohnräumen, Bad und Küche.

*Infrastruktur:*

Alle Schularten sind vorhanden. Musikschule, Ärzte, Krankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die einstige Residenzstadt Greiz bietet mit der neuen „Vogtlandhalle“ und der Vogtland-Philharmonie, dem Theaterherbst, Jazztagen, Kino, Bibliothek und Staatsarchiv, dem Unteren und dem Oberen Schloss sowie dem Sommerpalais vielfältige kulturelle Angebote.

*Erwartungen des Gemeindegemeinderates:*

- Ihr persönlich gelebter Glaube ist die Grundlage Ihres Verkündigungsdienstes.
- Ihr Seelsorge- und Besuchsdienst sollte sich besonders den älteren und alleinstehenden Gemeindegliedern zuwenden.

- Ihre Gemeindearbeit wird durch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Beratungsstellen des Diakonievereines Carolinenfeld e. V., des Cafe OK und mit der Mitarbeiterin der Kirchenkreissozialarbeit gestärkt.
- Ihre Teamfähigkeit ist in Absprachen und gemeinsamen Projekten erprobt.
- Ihre engagierte Unterstützung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien wird gebraucht.
- Ihr offener Umgang mit den Verantwortlichen im kulturellen und kommunalen Bereich sowie der lokalen Presse ist in unserer Kleinstadt wichtig.
- Ihre Mitarbeit in der Evangelischen Allianz und in der Ökumene vor Ort ist gefragt.

*Kontakte:*

- Dr. Ingeborg Müller, Tel.: 03661 433918
- Berit Lautenschläger, Tel.: 03661 434880
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 689952 oder 671005 (Büro: Frau Zipfel)

**Zu 6:**

**Pfarrstelle Greiz- Gommla mit Klinikseelsorgedienst**

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent für Greiz-Gommla mit Klinikseelsorgedienst im Kreiskrankenhaus Greiz

Die Pfarrstelle ist auch als Doppelstelle mit der Pfarrstelle Greiz I an der Stadtkirche z. Z. besetzbar.

Dienstwohnung: Greiz, Gemeindehaus Gommla, Sonnenstraße 35 oder als Doppelstelle mit Stadtkirche Greiz in der Burgstraße 2, Gemeindehaus „Dietrich-Bonhoeffer“, 1. Etage  
Gemeindegliederzahl: Greiz-Gommla mit Kurtschau:

333 GGL

Dienstbeginn: baldmöglichst

Gottesdienste: Gommla und Krankenhaus

Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

*Zur Pfarrstelle und den Mitarbeitenden:*

Die Pfarrstelle umfasst die kleinen Ortschaften Greiz-Gommla und Kurtschau sowie den Dienst im Kreiskrankenhaus Greiz als Klinikseelsorger. Zur Kirchengemeinde Greiz gehören zwei weitere Bereiche, Alt-Neustadt-Ost-Nord sowie Pohlitz-Aubachtal.

Die erste Pfarrstelle an der Stadtkirche Greiz ist ebenfalls neu zu besetzen.

In der Kirchengemeinde Greiz arbeiten im Verkündigungsdienst der Superintendent, ein weiterer Pfarrer in Greiz-Pohlitz, ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, ein Jugendwart und ab 1. September 2012 eine Seniorenpfarrerin sowie eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro und ein Hausmeister intensiv zusammen. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis, zwei Kirchenälteste des Gemeindebereiches sowie Helferinnen in der Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren planen und organisieren die jährlichen Veranstaltungen zusammen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden.

*Klinikseelsorge:*

Das Kreiskrankenhaus Greiz hat alle Kliniken der Grundversorgung und verfügt über 321 Betten. Schwerpunkte der Arbeit sind Besuche am Krankenbett, seelsorgerliche Gespräche im „Raum der Stille“, wo die Gottesdienste stattfinden, und die Begleitung des medizinischen Personals. Weiterbildungsveranstaltungen werden jährlich erwartet. Seit sieben Jahren werden halbjährlich die Gedenk- und Trauerfeiern für „Ungeborenes Leben“ durchgeführt.

Regelmäßige Gespräche mit der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung sind wichtig für den weiteren Dienst der

Klinikseelsorge. Vom Nachfolger wird erwartet, den etablierten und anerkannten Seelsorge-Dienst erfolgreich fortzuführen.

#### *Zum Gemeindeleben:*

Gottesdienste waren bisher jeden Sonntag sowie an den Feiertagen im Kirchenjahr und 14tägig im Kreiskrankenhaus. Zwei Christenlehregruppen trafen sich wöchentlich, ein Gesprächs- und ein Seniorenkreis monatlich. Die Arbeit mit Kindern wurde vom bisherigen Stelleninhaber verantwortet. Der Konfirmandenunterricht wird gesamtgemeindlich im Team oder im Wechsel gehalten. Die künftigen Gemeindeveranstaltungen müssen neu vereinbart werden.

#### *Gebäude im Gemeindebereich und Dienstwohnung:*

Der Kirchsaal im Gommlaer Gemeindehaus wurde innen in Eigenleistung einiger Gemeindeglieder umfassend renoviert. Die weiteren Gemeinderäume sind in einem guten Zustand, da sie ebenfalls in den letzten Jahren renoviert wurden. Die Pfarrwohnung im Gemeindehaus umfasst fünf Wohnräume, Küche und Bad. Da die Pfarrstelle an der Stadtkirche ebenfalls ausgeschrieben ist, sei die Pfarrwohnung Burgstraße 2 ebenfalls benannt, sie umfasst vier Wohnräume, Küche und Bad.

#### *Infrastruktur:*

Alle Schularten sind vorhanden. Musikschule, Ärzte, Krankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die einstige Residenzstadt Greiz bietet mit der neuen „Vogtlandhalle“ und der Vogtland-Philharmonie, dem Theaterherbst, Jazztagen, Kino, Bibliothek und Staatsarchiv, dem Unteren und dem Oberen Schloss sowie dem Sommerpalais vielfältige kulturelle und kirchenmusikalische Angebote.

#### *Erwartungen des Gemeindegemeinderates:*

Ihr Seelsorge- und Besuchsdienst sollte sich besonders den älteren und alleinstehenden Gemeindegliedern zuwenden. Ihr Dienst als Klinikseelsorger im Kreiskrankenhaus sollte sich an alle Menschen wenden, die Ihren Dienst wünschen und brauchen. Ihr persönlich gelebter Glaube sollte die Grundlage Ihres Verkündigungsdienstes sein. Ihr Seelsorgedienst sollte durch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Beratungsstellen des Diakonievereines Carolinenfeld e.V., des Cafe OK und mit der Mitarbeiterin der Kirchenkreissozialarbeit gestärkt werden. Ihre Team-Fähigkeit sollte in gemeinsamen Projekten erprobt sein. Ihre Unterstützung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien wird gebraucht.

#### *Kontakte:*

- Volker Lätzsch, Tel.: 03661 671764,
- Dr. Ingeborg Müller, Tel.: 03661 433918,
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 689952 o. 671005 (Büro-Frau Zipfel)

#### **Zu 7:**

##### **Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Halle-Saalkreis**

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis  
Propstsprenkel: Halle-Wittenberg  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstbeginn: Herbst 2012  
Befristung: drei Jahre ab Dienstbeginn  
Besetzungsrecht: Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung einer Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis.

Zum Aufgabenfeld gehören Vertretungsdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises Halle-Saalkreis.

#### *Dabei geht es darum:*

- die Kontinuität der Gemeindegliederarbeit mit Gottesdiensten, Seelsorge, Gruppen und Organisationsaufgaben zu gewährleisten
- an Umstrukturierungsprozessen in Gemeinden behutsam mitzuwirken
- Ehrenamtliche und Gemeindeglieder vor Ort zu begleiten und zu ermutigen

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit wird in der nächsten Zeit im Bereich Nord-Ost des Kirchenkreises liegen. Hier wird die Mithilfe in den Gemeinden erwartet. Zu den Besonderheiten dort gehört ein Evangelisches Gymnasium, das in seiner Arbeit gestärkt und in die Gemeinden hinein gut vernetzt werden soll.

#### *Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:*

- mit Freude Übergangssituationen mitgestalten möchte
- ein hohes Maß an Team- und Reflexionsfähigkeit besitzt
- gut strukturiert, mobil und flexibel zu arbeiten vermag
- sich durch das Zusammenwirken mit einer Schule herausfordern lässt

#### *Wir bieten:*

- eine in ihrem Dienstumfang uneingeschränkte Pfarrstelle
- kooperationsbereite Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Arbeitsfelder, in denen Ihr engagiertes Mittun gefragt ist und in denen Sie sich mit Ihren Begabungen und Fähigkeiten vielfältigen Aufgaben stellen können

#### *Auskünfte erteilen:*

- Andreas Schuster, Leiter des Regionalkonventes Nord-Ost, E-Mail: paw.schuster@t-online.de; Tel.: 034607 20434
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, E-Mail: ev-kirche-halle-saalkreis@t-online.de, Tel.: 0345 2021516

#### **Zu 8:**

##### **Pfarrstelle St. Bartholomäus Halle (Saale)**

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis  
Propstsprenkel: Halle-Wittenberg  
Predigtstätten: 1  
Dienstwohnung: vorhanden  
Gemeindeglieder: 1 500, davon ca. 600 Kinder und Jugendliche  
Stellenumfang: 75 Prozent  
Dienstbeginn: Herbst 2012  
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

#### *Gemeindeleben:*

Die Bartholomäusgemeinde ist eine offene, einladende und familienfreundliche Beteiligungs-Gemeinde. Gottesdienste finden in der Regel wöchentlich statt. Es wird immer zum Kindergottesdienst, gegliedert in vier Altersgruppen, eingeladen. In regelmäßigen Abständen wird der Gottesdienst in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Laienpredigern als Familiengottesdienst, als Basisgottesdienst oder als Gottesdienst in anderer Form gestaltet. Jeder Gottesdienst ist mit einem Kirchencafé verbunden.

Die Gemeinde zählt zu den Gemeinden mit wachsender Mitgliederzahl. Einen Schwerpunkt des Gemeindeleitbildes stellt die Kinder- und Familienarbeit dar, verbunden mit dem Ziel, die Beziehungen von Menschen aller Generationen zu fördern und durch entsprechende Angebote, auch in Zusammenarbeit mit der Villa Jühling oder dem CVJM, zu unterstützen.

Zur Gemeinde gehören im Rahmen einer Trägerschaft ein Kindergarten und ein Kinderhort. Gruppen prägen das Gemeindeleben. Darunter: Frauenkreis, Seniorentreff, Lobpreisgebet, Mitarbeiterkreis, mehrere Jugendkreise, Kinderbibeltreff, Konfirmandenkreis, Chor und Orchester gemeinsam mit der Petrusgemeinde, acht Hauskreise, ein Väterstammtisch.

*Mitarbeitende:*

Die Bartholomäusgemeinde beschäftigt mit Teilanstellungen eine Gemeinsekretärin, einen Hausmeister, eine Reinigungskraft und eine Gemeindegehilfin.

Zu den etwa 70 ehrenamtlichen Mitarbeitenden zählen unter anderem die sieben Mitglieder des Gemeindegemeinderates und acht Koordinatoren, die als Ansprechpartner für verschiedene Gruppen und Bindeglieder zum Gemeindegemeinderat fungieren.

Im Rahmen einer Trägerschaft gehören auch neun Erzieherinnen aus Hort und Kindergarten zu den hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde.

In der Gemeindegemeinschaft Mitte-West sind neben der ausgeschriebenen Stelle im Moment folgende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter tätig: vier Pfarrer, zwei Gemeindepädagogen, zwei Kirchenmusiker.

*Erwartungen:*

*Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der*

- mit Zuversicht den Willen Gottes für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde erkennt,
- entsprechende Ziele für die Gemeinde setzt und den Mitarbeitern vermittelt
- Wert auf eine lebendige Gottesdienstgestaltung legt,
- viele Mitwirkende integrieren kann und mit rhetorischer Begabung die biblische Botschaft für die Menschen von heute verkündigt
- den Wert unserer lebendigen, offenen und generationenübergreifenden Gemeinde anerkennt,
- Ideen einbringt, wie unsere Gemeinde aus sich heraus und von außen wachsen kann und die Entwicklung der Gemeinde nach innen und außen vorantreibt
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde begleitet, deren Stärken fördert und an den richtigen Stellen einsetzt
- sich als Seelsorgerin/Seelsorger engagiert und langfristig persönliche Verantwortung für das geistliche Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder übernimmt
- besonders die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Blick hat und mit neuen Impulsen belebt
- in der Lage ist, in Glaubensgrundkursen und Konfirmandenunterricht das Evangelium zu vermitteln
- Erfahrungen im Umgang mit neuen Medien und Öffentlichkeitsarbeit mitbringt

*Wir wünschen uns die Fortführung folgender Veranstaltungen und Projekte:*

- jährliche, regionale Kinderbibeltage für Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren
- jährliches Gemeindefest
- Beteiligung an der „Nacht der Kirchen“ und am „Tag des offenen Denkmals“
- Krippenspielprojekt für Mitwirkende aus dem Hort und den Kindergottesdiensten
- Gemeindefreizeit

- Ausgestaltung des Gemeindebriefes „Phoebe“ und der Homepage
- Kirchencafé nach dem Gottesdienst
- Hausbesuchsdienst
- thematische Gemeindevormittage

*Kirche:*

Die ursprüngliche Kirche aus dem 12. Jahrhundert wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überbaut und steht nun als barocke Kirche mit romanischem Turm unter Denkmalschutz. Sie bietet variable Sitzplätze für ca. 500 Besucher. Die Kirche verfügt über einen behindertengerechten Zugang, Tonaanlage und eine Fußbodenheizung.

Im Obergeschoss des anliegenden Gemeindehauses gibt es 5 Wohnungen. Eine davon wird als Dienstwohnung durch den Pfarrer genutzt. Im Erdgeschoss befinden sich das Gemeindebüro, eine voll ausgestattete Küche mit Kirchencafé, Sanitärräume, vier multifunktional genutzte Räume und ein großer und ein kleiner Gemeindegemeinschaftssaal. Teile des Kellergeschosses sind ausgebaut und werden als Proberäume für die Band und für die Jugendarbeit genutzt. Der Hort ist ebenfalls im Gemeindehaus untergebracht. Der Kindergarten befindet sich in fußläufiger Entfernung. Das Außengelände (Kirchhof und Hof des Gemeindehauses) wird für das sonntägliche Kirchencafé und für Veranstaltungen der Gemeinde genutzt. Unmittelbar angrenzend an den Kirchhof befindet sich auf eigenem Grundstück das eng mit der Gemeinde verbundene Wohnprojekt WOLEBA.

*Wohnung:*

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung (180 m<sup>2</sup> mit vier Räumen, Küche, Bad, Toilette und Nebenraum) über den Gemeindegemeinschaftsräumen zur Verfügung. Ein separates Dienstzimmer kann gestellt werden.

*Umfeld:*

Die Gemeinde befindet sich im Norden Halles, ca. 3 km vom Stadtzentrum entfernt, unweit der Burg Giebichenstein. Haltestellen der Straßenbahn sind innerhalb von 1 Minute erreichbar. Die Gemeinden des Regionalverbundes sind fußläufig ca. 15 Minuten entfernt. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe oder sind gut zu erreichen. Die nahe gelegene Saale und mehrere Parks und der Zoo bieten gute Erholungsmöglichkeiten.

*Auskünfte erteilen:*

- Gottfried Muntschick, Vorsitzender des Gemeindegemeinschaftsrates, E-Mail: muntschick.halle@gmx.de; Tel.: 0345 5220417
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, E-Mail: ev-kirche-halle-saalkreis@t-online.de, Tel.: 0345 2021516

**Zu 9:**

**Pfarrstelle St. Johannes Halle (Saale)**

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: eine, ab August 2013 drei

Gemeindeglieder: Johannes: 1 700

Christus: 180

Diemitz: 180

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstort: Johannesgemeinde

Dienstwohnung: vorhanden (familieneeignet)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

*Pfarrstelle:*

Die Pfarrstelle umfasst die Johannesgemeinde in der südlichen Innenstadt von Halle sowie ab August 2013 die Gemeinden Christus und Diemitz, die im Osten von Halle liegen. Darüber hinaus gehört der Pfarrbereich mit drei weiteren Pfarrbereichen zur Gemeindekooperation Mitte-Süd.

*Allgemein:*

Die Johannesgemeinde befindet sich im Zentrum von Halle. Zu den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, gibt es gute Kontakte. Dazu zählen auch die Franckeschen Stiftungen sowie die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Des Weiteren pflegt die Johannesgemeinde eine historisch gewachsene Beziehung zur evangelischen Bahnhofsmision. Darüber hinaus befinden sich in Halle Grund- und weiterführende Schulen mit unterschiedlichsten (auch christlichen) Profilen.

*Gemeinden:*

Die Gemeinden zeichnen sich durch ein lebendiges Gemeindeleben aus, geprägt von vielen Veranstaltungen. Der Pfarrbereich beinhaltet zwei evangelische Kindertagesstätten. Darüber hinaus bestehen in der Gemeindekooperation vielfältige musikalische Angebote für unterschiedlichste Altersgruppen. Im Pfarrbereich der Johannesgemeinde befinden sich zwei Senioreneinrichtungen, in denen regelmäßig Andachten stattfinden.

Die Johanneskirche hat prägenden Charakter für das nach ihr benannte Viertel und bildet durch vielfältige Veranstaltungen auch für nicht konfessionell gebundene Menschen einen relevanten Raum in ihrem Wohnviertel. Die Johanneskirche war 2006/2007 „Kirche des Jahres“ und wurde bis 2011 in der Außenhülle grundlegend saniert. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine gemischte Altersstruktur aus, was nicht zuletzt in den gut besuchten Kindergottesdiensten deutlich wird. Ein Großteil der Gemeindeglieder wird ehrenamtlich geleitet.

In der Christusgemeinde finden regelmäßige Gottesdienste statt. Als zukünftigen Schwerpunkt wünschen wir uns eine intensive Gemeindegliederarbeit mit den Familien der Kinder, die unsere Kindertagesstätte besuchen.

Die Kirchengemeinde in Diemitz besitzt nur noch das Kirchengebäude (barocke Dorfkirche), welches vollsaniert wurde.

Zusammen mit den Nachbargemeinden sind in der Gemeindekooperation Mitte-Süd drei Pfarrfrauen/Pfarrer, drei (ordinierte) Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen und eine Kantorin angestellt.

*Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:*

Den drei Gemeinden ist es wichtig, dass der Arbeitsschwerpunkt der/des Pfarrerin/Pfarrers im Bereich der Verkündigung und der seelsorgerlichen Tätigkeit liegt. Es werden ausdrücklich Pfarrfrauen und Pfarrer mit Familie aufgefordert sich zu bewerben. Des Weiteren sollten die/der zukünftige Pfarrerin/Pfarrer die Arbeit in einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen zu schätzen wissen. Es wird weiter eine grundsätzliche Offenheit für die Zusammenarbeit in der Allianz und Ökumene erwartet. Darüber hinaus wird eine/ein Pfarrerin/Pfarrer gesucht, die/der mit Engagement die vorhandene Tradition aufnimmt und zugleich auch im Gemeindeaufbau neue Wege beschreitet.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Ulrich Zeißler, Vorsitzender des Gemeindegliederrates der Johannesgemeinde, Tel.: 0345 2904126
- Erna Lämmel, Geschäftsführerin der Johannesgemeinde, Tel.: 0345 1213020
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Tel.: 0345 2021516

**Zu 10.:****Pfarrstelle: Möhra**

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Möhra

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: bisher 788, Stellenumfang wird erweitert

Dienstbeginn: Ende 2012

Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Möhra, der Lutherstammort, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße des Thüringer Waldes mit Blick zur Rhön in der Nähe von Bad Salzungen, Bad Liebenstein und Eisenach mit der Wartburg; im Einzugsgebiet von Meiningen, Hünfeld und Bad Hersfeld ([www.lutherstammort-moehra.de](http://www.lutherstammort-moehra.de)). Im Umkreis von 10 km bzw. im Ort sind alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte.

Zur Pfarrstelle gehören bisher die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ettenhausen an der Suhl (292 Gemeindeglieder) mit Lindingshof und Hetzeberg sowie Möhra (496 Gemeindeglieder) mit Kupfersuhl, Großröhrigshof und Hüttenhof (1.410 Einwohner). Der Pfarrbereich wird sich im Rahmen der Strukturreform erweitern. Der Kirchenkreis hat sich darauf festgelegt, Möhra als Pfarrsitz mit einer 100-Prozent-Stelle auszustatten. Möhra ist als Lutherstammort ein „Dorfpfarramt mit Blick zur Welt“. Denn jährlich kommen mehrere tausend Besucher in den Ort im Wartburgkreis, die auch Führungen in der Lutherkirche wünschen. Im Rahmen der Lutherdekade ist zu erwarten, dass die Besucherzahlen steigen.

In Möhra finden zur Zeit wöchentlich, in Ettenhausen vierzehntägig und in Kupfersuhl dreiwöchentlich am Donnerstag Abend im Dorfgemeinschaftshaus Gottesdienste statt.

In Möhra befindet sich die „Martin-Luther-Kindertagesstätte“ in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Zum Pfarrbereich gehören zwei Kirchen und zwei Friedhöfe. Die Wehrkirchenanlage in Ettenhausen an der Suhl wurde bis zum Jahre 2004 umfassend saniert und ist in sehr gutem baulichen Zustand. Die Lutherkirche Möhra ist in gutem baulichen Zustand, soll aber im Rahmen der Lutherdekade renoviert werden. Die beiden Friedhöfe sind in kommunaler Trägerschaft.

Das „Rückgrat der Gemeinde“ sind in beiden Kirchengemeinden die Kirchenchöre. Es gibt zwei Gemeindegliederkirchenräte, die gerne mitarbeiten.

In Ettenhausen existiert ein Förderverein Wehrkirche. In Möhra gibt es ein reges Vereinsleben. Die Bürgermeister und Gemeindevertreter der Orte sind sehr kooperativ.

Besondere Höhepunkte sind im Gemeindeleben die Feste im Kirchenjahr, außerdem die Dorffeste der Kirchengemeinden und der „Tag des offenen Denkmals“ in Ettenhausen an der Suhl. Die jährliche Lutherwanderung, immer am ersten Sonntag im Mai von Möhra in den Glasbachgrund bei Steinbach, erinnert an die „Gefangennahme“ Martin Luthers am 4. Mai 1521. Ebenfalls jährlich wird das Reformationsfest gemeinsam mit dem „Pummpälzverein“ als überregionale Großveranstaltung gefeiert. In unserer Kindertagesstätte findet christliche Vorschularbeit statt, die in der Christenlehre in beiden Orten und im Konfirmandenunterricht fortgeführt wird. Auf Kirchenebene ist ein Jugenddiakon tätig. Es gibt zwei Seniorenkreise.

Kasualien	2010	2011
Taufen	8	13
Trauerungen	1	3
Konfirmanden	4	4
Bestattungen	18	9

In dem 1909 erbauten Pfarrhaus laufen derzeit umfangreiche Sanierungsarbeiten. Die denkmalgerecht wiederhergestellte herrschaftliche Villa wird als eines der schönsten Pfarrhäuser das Dorfbild prägen.

*Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer:*

- die/der mit Lust und Leidenschaft das Evangelium verkündigt
- die/der kontaktfreudig ist und mit seelsorgerlicher Kompetenz auf Menschen zugehen kann
- die/der die wichtige Arbeit in der Kindertagesstätte begleitet und unterstützt, aber auch Ansprechpartner für die Jugend, junge Familien und Senioren ist
- die/der sich um gute Kontakte zu den politischen Gemeinden und den Vereinen bemüht
- die/der sich auf die Herausforderungen des Lutherstammortes einlässt und bereit ist, ihn zu präsentieren und zu repräsentieren.
- Von Vorteil wären gute englische Sprachkenntnisse (keine Bedingung)
- die/der musikalisch ist und eventuell (keine Bedingung) die Kirchenchöre leiten kann, zumindest aber den engagierten Dienst der Sängern und Sänger mit trägt

Aus all diesen Gründen können wir uns gut vorstellen, dass auch ein Pfarrerehepaar zu uns kommt.

*Weitere Informationen erhalten Sie im Kirchenkreis*

*Bad Salzungen-Dermbach bei:*

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 03695 623680,
- Vakanzverwalter Pfarrer Norbert Endter, Tel.: 036961 72946
- stellv. Vorsitzenden des GKR Frau Annelie Erbe, Tel.: 03695 84493

**Zu 11.:**

**Kreispfarrstelle für eine/n Ordinierte/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen im Kirchenkreis Salzwedel**

Kirchenkreis: Salzwedel

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Dienstwohnung: vorhanden

Stellenumfang: 100 Prozent (als Kreisstelle befristet für sechs

Jahre mit der Option auf Verlängerung)

Dienstbeginn: geplant ab 1. September 2012

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Kreisstelle einer/eines ord. Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagogen zu besetzen.

Dienst- und Wohnsitz ist Osterwohle. Osterwohle liegt ganz im Nordwesten von Sachsen-Anhalt in der dorfreichen Altmark. Bis zur Kreisstadt Salzwedel sind es 10 km und bis nach Wolfsburg 60 km.

Das Pfarrhaus liegt in einem großzügigen Grundstück. Die Sanierung ist geplant und soll unter Mitwirkung der/des neuen Mitarbeitenden geschehen.

Die Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Region 1 des Kirchenkreises Salzwedel. Dazu gehören die Pfarrstellen Diesdorf-Wallstawe und Dähre-Osterwohle mit insgesamt

2 827 Kirchenmitgliedern in fünf Kirchspielen und vier kleinen Einzelgemeinden.

*Der Umfang der Arbeit teilt sich wie folgt:*

- 1. 25 Prozent Pfarrtätigkeit in der Region 1
- Kasualien in Verbindung mit der Arbeit mit Jugendlichen, Kindern und Familien und gelegentliche Vertretungen
- zwölf reguläre Gottesdienste im Kalenderjahr und weitere Gottesdienste in Verbindung mit der Arbeit mit Jugendlichen, Kindern und Familien
- ein Konfirmandenarbeitsmodell in der Region ist zu erarbeiten und mit zu gestalten
- 2. 35 Prozent Arbeit mit Jugendlichen
- 3. 40 Prozent Arbeit mit Kindern und Familien

*Für beide Bereiche gilt:*

- Anknüpfen an bestehender, regelmäßiger Gruppenarbeit (z. B. Christenlehre)
- Zusammenarbeit in der Projektarbeit mit Kindergärten und Schulen
- Aufbauarbeit neuer Veranstaltungen
- Freizeiten

In der Region bestehen drei Zentren (Dähre, Diesdorf, Osterwohle), die gute räumliche Voraussetzungen bieten. Es besteht eine Offenheit für neue Schwerpunkte und Prägungen der Arbeit.

Die Gemeindekirchenräte, die Mitarbeitenden der Region, des Kirchlichen Verwaltungsamtes und des Kirchenkreises freuen sich auf die Zusammenarbeit und verschiedene Kontakte.

*Informationen:*

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 305251, E-Mail: kirchenkreis.salzwedel@ekmd.de
- Kreisreferentin für die Arbeit mit Kindern und Familien Christel Backs-Pacholik, Tel.: 039094 73831, E-Mail: christel.backs-pacholik@t-online.de
- Kreisjugendreferent Volker Holtmeier, Tel.: 03907 779710, E-Mail: Kreisjugendreferent-SAW@t-online.de

**Zu 12.**

**Pfarrstelle Schloßvippach**

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstsitz: Schloßvippach

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 281

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht des Kirchenamtes

*Allgemeine Angaben*

Die Pfarrstelle Schloßvippach mit den Gemeinden Schloßvippach, Orlishausen, Dielsdorf, Sprötau und Werningshausen soll baldmöglichst mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden. Schloßvippach befindet sich im Thüringer Becken nahe der Landeshauptstadt Erfurt, 7 km bis zur Kreisstadt Sömmerda, 22 km bis nach Weimar, Autobahnanschluss ist vorhanden. In Schloßvippach befindet sich eine Regelschule, die Grundschule im Nachbarort, Gymnasien in Weimar, Buttstedt und Sömmerda. Gute Einkaufs- und Erholungsmöglichkeiten sind vorhanden.

*Gebäude und Verwaltung*

Die Kirchen sind in sehr gutem bzw. in gutem Zustand. In Orlishausen wurde gerade der Kirchturm grundhaft saniert und

zwei neue Glocken angeschafft. In Spröttau wurde der wertvolle Kanzelaltar restauriert. In Dielsdorf stehen Sanierungsaufgaben im Kircheninnern vor der Vollendung. In Schloßvippach werden demnächst die Fenster erneuert. Für die kleine Petrikapelle sucht der Gemeindegemeinderat nach Nutzungsmöglichkeiten. Die Kirche und das Pfarrhaus in Werningshausen sind im Eigentum des Klosters und in sehr gutem Zustand. Winterkirchen bzw. Gemeinderäume sind in allen Orten vorhanden.

Das Pfarrhaus in Orlishausen ist vermietet und wird vom Gemeindegemeinderat selbständig verwaltet, ebenso die beiden dortigen Friedhöfe. Das Pfarrhaus in Schloßvippach ist 2007 bis 2008 im Innern komplett saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, Büro, Archiv, Amtszimmer, Teeküche und Toilette, im Nebengebäude ein Jugendraum.

#### *Dienstwohnung*

Die Wohnung im 400 Jahre alten Pfarrhaus, 104 m<sup>2</sup>, ist vollsaniert (vier Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Abstellmöglichkeiten, Garage, Keller). Ein parkähnlicher Pfarrgarten (ca. 1000 m<sup>2</sup>) lädt zum Verweilen ein.

#### *Gemeindeleben*

Die Gemeindegemeinderäte aller Kirchengemeinden verwalten und organisieren selbständig das Gemeindeleben. In Spröttau und Schloßvippach bereichern zwei Kirchenchöre und ein kleiner Posaunenchor das Gemeindeleben. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter leiten Kinder- und Erwachsenen-, und Seniorengruppen. Schwerpunkte in der pfarramtlichen Arbeit sind Gottesdienste, Seelsorge und in stark zunehmendem Maße die kirchlichen Amtshandlungen.

Die seit 2012 zum Pfarramt Schloßvippach gehörende Kirchengemeinde Werningshausen hat ihre besondere liturgische Prägung durch das seit 40 Jahren ansässige und seit 25 Jahren landeskirchlich approbierte ökumenische Kloster „St. Wigbert“. Die besondere gottesdienstlich-liturgische Prägung der Kirchengemeinde strahlt positiv ins Umland aus und zieht jährlich ungezählte Besucher an. Die Brüder des Klosters sind besonders an Hochfesten des Kirchenjahres im pastoralen-gemeindlichen Dienst tätig und in den umliegenden Gemeinden beliebt.

#### *Erwartungen*

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer der Freude an der Verkündigung des Evangeliums mitbringt und Lust hat, engagiert mit den Kolleginnen und Kollegen der Region zusammen zuarbeiten. Gemeinsam mit den teilweise hoch motivierten Ehrenamtlichen sollte sie/er nach neuen Wegen in der Gemeindearbeit suchen. Wir wünschen uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der musikalisch ist und uns im Gottesdienst beim Singen führen kann. Erfahrungen im Umgang mit örtlichen Vereinen sowie den weltlichen und kirchlichen Verwaltungseinrichtungen sind ebenso erwünscht wie Konflikt- und Teamfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die geistliche Prägung der Kirchengemeinde Werningshausen, diese sollte durch den neuen Pfarrstelleninhaber bewahrt und befördert werden. Gottesdienste, Kasualien und Seelsorge in der Kirchengemeinde Werningshausen werden derzeit von Prior Schwarz, Pfr. i. R., übernommen.

#### *Für Auskünfte und Fragen stehen zur Verfügung:*

- Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: 03644 651624,
- GKR-Vorsitzender Spröttau Siegmund Schmidt, Tel.: 036371 52888 oder 54013,
- Stellvertretender GKR-Vorsitzender Schloßvippach Günter Werner, Tel.: 036371 52816,

#### **Zu 13.:**

##### **Pfarrstelle Themar**

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld  
Propstsprenzel: Meiningen-Suhl  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Gemeindeglieder: 1 033  
Predigtstätten: 4  
Dienstort: Themar  
Dienstwohnung: vorhanden  
Dienstbeginn: 1. Oktober 2012 oder später  
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchliche

Die Pfarrstelle Themar mit den Kirchengemeinden Themar, Henfstädt und Lengfeld ist zur Besetzung ab 1. Oktober 2012 frei (Besetzungsfall: Landeskirchliche).

Themar liegt in dem landschaftlich schönen Werratal des Landkreises Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes, 20 km von Meiningen (Kreiskirchenamt) entfernt. In der Nähe (12 km) besteht Anbindung an die Autobahnen 71 und 73. Themar ist an den Regionalverkehr der Bahn angeschlossen.

Die drei Kirchengemeinden mit je einer eigenen Kirche zählen 1 033 Gemeindeglieder und werden derzeit von eigenen Gemeindegemeinderäten geleitet. Darin arbeiten 15 Kirchenälteste mit, die für eine aktive, zuverlässige Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers aufgeschlossen sind. Die Kirchen sind in gutem Zustand; am Kirchturm Themar sind größere Bauarbeiten in Vorbereitung. Zur Kirchengemeinde Themar gehören die Dörfer Wachenbrunn (eigene Kirche) und Kloster Veßra (Nutzung der Henneberger Kapelle) sowie die Dörfer Ehrenberg, Grimmelshausen und Tachbach (ohne Kirchen). Die Friedhöfe befinden sich in kommunaler Trägerschaft. In Themar werden die Trauerfeiern in der Friedhofskirche gehalten, die in kirchlichem Besitz ist.

Sonntäglich finden zwei Gottesdienste im Kirchspiel statt. Sonstige Gemeindeveranstaltungen: Bibelgesprächskreis, Konfirmandenarbeit, Bibelwoche, Martinstag, Weltgebetsstag, Kirchenfeste, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Gemeindegemeinschaften.

Ehrenamtliche Organistinnen/Organisten für die Gottesdienstgestaltung und die Kasualien werden zur Zeit gesucht. Der Kirchenchor wird vom Kreiskantor aus Hildburghausen geleitet. Die Christenlehre wird von einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin erteilt.

Eine Verwaltungskraft steht stundenweise über den Kirchenkreis zur Verfügung.

In jeder Gemeinde wird der Küsterdienst ehrenamtlich geleitet. Die Kirchengemeinden haben ehrenamtliche Kirchrechnungsführer.

Die Bürgermeister der Orte bieten gern ihre Zusammenarbeit an. Amtshandlungen im Kirchspiel im Durchschnitt der letzten drei Jahre, 6 Taufen, 3 Konfirmanden, 2 Trauungen, 15 Beerdigungen.

Die bis zum Einzug vollständig instandgesetzte Wohnung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses von Themar (4 ½ Zimmer, Küche, Bad); im Erdgeschoss Amtszimmer, Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft. Garage und Garten sind vorhanden.

Im Wohnort befinden sich Arztpraxen, Apotheke, Einkaufszentren und Bankfilialen, Kindergarten sowie Grund- und Realschule. Schulstandorte in der Umgebung: Hildburghausen, Schleusingen und Meiningen – Gymnasium, Haubinda – Hermann-Lietz-Schule als private Grund-, Haupt-, Real- und Fachoberschule.

Die Gemeinden des Kirchspiels haben die Vorstellung, dass die künftige Pfarrerin/der Pfarrer die eigenen Erfahrungen und Schwerpunkte als neue Akzente einbringt und Bewährtes

weiterführt. Sie oder er soll Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen in der Gemeinde sein und gern das Leben der Kirchengemeinde teilen.

*Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Dr. Kühne, Tel.: 03685 706602
- Kirchenälteste Gisela Sommer, Tel.: 036873 60891

## Sonstige Stellen

### Stellenausschreibung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Die landeskirchliche Pfarrstelle an der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau ist zum 1. Februar 2013 beziehungsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Mit diesem Amt sind folgende Aufgaben verbunden:

#### Vorsteherin/Vorsteher der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau und

#### Theologische Geschäftsführerin/ Theologischer Geschäftsführer der Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH

Die miteinander verbundenen diakonischen Einrichtungen in Dessau-Roßlau umfassen die Arbeitsgebiete Krankenhaus, Altenpflege, Hospiz sowie Kindertagesstätten. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung in der Gemeindearbeit und/oder in einem kirchlich-diakonischen Arbeitsfeld.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Ausschreibungstext auf der Homepage der ADA*  
www.ada-dessau.de.

Manfred Seifert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der ADA

---

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

---

### Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Wittenberg vom 5. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Wittenberg

1. Die Pfarrstelle Annaburg wird umbenannt in Pfarrstelle: Annaburg – Klöden – Prettin I, mit Dienstsitz in Annaburg.
2. Die Pfarrstelle Prettin wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 aufgelöst.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Axien wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um den Kirchengemeindeverband

- Prettin und um die Kirchengemeinden Großtreben-Dautzsch und Lebien erweitert und umbenannt in Pfarrstelle: Annaburg – Klöden – Prettin II, mit Dienstsitz in Prettin.
4. Die Pfarrstelle Annaburg – Klöden – Prettin I wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um die Kirchengemeinden Bethau und Plossig erweitert.
5. Die Pfarrstelle Bergwitz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 aufgelöst.
6. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kemberg wird um den Kirchengemeindeverband Bergwitz erweitert.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Gräfenhainichen wird um den Kirchengemeindeverband Radis erweitert.
8. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Pratau wird um den Kirchengemeindeverband Seegrehna-Selbitz erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 24. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Gera

1. Die Pfarrstelle Gera-Roschütz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Pölzig wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 um die Kirchengemeinden Gera-Roschütz, Dorna und Röpsen erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 26. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Jena

1. Errichtung der I. Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2012 befristet bis zum 31. März 2012 mit dreiviertel Dienstauftrag.
2. Errichtung der II. Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mit dreiviertel Dienstauftrag.
3. Errichtung der III. Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2012 befristet bis zum 30. April 2012 mit halben Dienstauftrag.
4. Verlängerung der III. Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Mai 2012 befristet bis zum 30. April 2018 mit halben Dienstauftrag.

Erfurt, den 1. Juni 2012  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Bekanntgabe von Kirchensiegeln

### 1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Niederzimmern

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Niederzimmern seit dem 10. Mai 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.38 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchtürme der vier Kirchen des Kirchengemeindeverbandes



Legende: „EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND NIEDERZIMMERN“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 15. Mai 2012  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 2. Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchenverbandes Gotha

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der neu gebildete Evangelische Kirchenkreisverband Gotha seit dem 30. Mai. 2012 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.5 aufgeführt sind.

Siegelbild: Lutherrose

#### Legende:

1. „Evangelischer Kirchenkreisverband Gotha“  
(einfach umrandet mit Stern im Scheitelpunkt)



2. „Evangelischer Kirchenkreisverband Gotha“ mit dem Beizeichen „1“  
(einfach umrandet)



3. „Evangelischer Kirchenkreisverband Gotha“ mit dem Beizeichen „2“  
(einfach umrandet)



#### Maße:

3 x 35 mm, rund; 3 x 21 mm, rund

Die Amtsleitung führt die Siegel mit dem Stern im Scheitelpunkt, die Sachgebietsleitung Finanzen (einschließlich Personal- und Bauwesen) führt die Siegel mit dem Beizeichen „1“ und die Sachgebietsleitung Grundstückswesen führt die Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

Erfurt, den 8. Juni 2012  
(6264-01:0004)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.









Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der FORD-Rahmenvertrag: sparen Sie mit den neuen Konditionen

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

#### Modellbeispiele:

<b>Ka:</b>	<b>22 - 32 %</b>
<b>Fiesta:</b>	<b>26 - 28 %</b>
<b>B-MAX:</b>	<b>25 - 28 % - NEU!</b>
<b>Focus:</b>	<b>25 - 27 %</b>
<b>Transit:</b>	<b>26 - 37 %</b>

Bei 2/3 dienstlicher Nutzung gibt es auch für Mitarbeiter Nachlässe von 20 - 37 %!

**Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Juni 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, [abo@wartburgverlag.de](mailto:abo@wartburgverlag.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.